



Häufig gestellte Fragen

Ab wann kann mein Kind alleine zu Fuß zur Schule gehen?

Schon bevor die Kinder die Grundschule besuchen, sollten sie mit Ihren Eltern den sicheren Schulweg einüben. Sicherer Schulweg bedeutet oftmals auch einen Umweg in Kauf zu nehmen, da die Ampel bzw. die Querungshilfe doch in einiger Entfernung steht.

Anfangs erklärt man selber noch die wichtigen Dinge, später wird das von den Kindern übernommen.

Wie lange man sein Kind begleitet hängt davon ab, wie schwierig der Schulweg ist und wie gut das Kind die Aufgaben bewältigt.

Vergewissern Sie sich auch hin und wieder wie es sich im Straßenverkehr verhält, auch wenn es schon eine Weile selbständig unterwegs ist.

Ich habe eine Fahrgemeinschaft und befördere oftmals mehrere Kinder im Auto. Wie sichere ich sie richtig?

Kinder sind generell bis zum 12. Geburtstag und/ oder einer Körpergröße von 150 cm in einem Kindersitz zu befördern.

Das gilt auch für kurze Strecken.

Seit dem Juli 2005 müssen alle Kindersitze der Prüfnorm ECE R 44/04 entsprechen.

Dazu kann man verschiedene Testurteile (Internet) zu Rate ziehen.

Der Erwachsenengurt reicht als Sicherung alleine nicht aus. Er kann am Bauch oder Hals erhebliche Verletzungen verursachen. Durch eine geeignete Sitzerrhöhung kann das Kind bei einem Aufprall nicht unter dem Gurt hindurch rutschen.



Wir machen oft mit der Familie gemeinsame Radtouren. Uns stellt sich dann die Frage, wer denn dann wo fahren darf?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Kinder bis zum 8. Geburtstag mit ihren Fahrrädern den Gehweg benutzen müssen. Bis zum 10. Geburtstag dürfen sie den Gehweg benutzen. Dabei ist aber besonders auf die Fußgänger zu achten. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen und ihr Rad über die Fahrbahn schieben.

Die Erwachsenen müssen auf der Fahrbahn fahren, es sei denn ein Radweg, bzw. ein kombinierter Geh- und Radweg ist als solcher gekennzeichnet.



Mein Kind wünscht sich ein neues Fahrrad. Worauf muss ich beim Kauf achten?

Kleine Kinderfahrräder, die überwiegend im Vorschulalter benutzt werden, unterliegen nicht den Ausrüstungsvorschriften der StVZO, da sie als Spielgeräte gelten.

Sollte eine solches Fahrrad jedoch dazu benutzt werden, um z.B. zur Schule zu gelangen, ist

diese Fahrrad kein Spielgerät mehr und muss dementsprechend ausgerüstet sein.

Beim Kauf sollten sie auf die richtige Größe des Fahrrades achten. Ihr Kind sollte noch mit beiden Fußspitzen auf den Boden kommen, wenn es auf dem Sattel sitzt.

Die Beleuchtungsanlage sollte, wenn möglich, mittels eines Nabendynamos betrieben werden, da diese nicht so störanfällig sind, wie herkömmliche Dynamos.

Die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) schreibt folgende Teile vor, die zu einem verkehrssicheren Fahrrad gehören:

- zwei unabhängig voneinander funktionierende Bremsen
- Scheinwerfer
- Schlussleuchte
- Dynamo
- Frontrückstrahler(weißer Reflektor vorne)
- Rückstrahler
- Pedalstrahler
- Großflächenrückstrahler (Z-Reflektor)
- Speichenreflektoren oder reflektierende Reifenwände.
- Helltönende Glocke



Und natürlich nur mit Helm!

Im Falle eines Sturzes oder Unfalls sind Radfahrer durch keine Knautschzone geschützt. Deshalb muss der Kopf **immer** durch einen Helm geschützt sein, wichtig ist, dass der Helm richtig passt. Er muss gerade auf dem Kopf sitzen, also nicht zu weit im Nacken. Die Ohren müssen genau im Dreieck der Riemen liegen. Zum Schluss ziehen Sie noch den Kinnriemen fest. Zwei Finger sollten noch zwischen Gurt und Hals passen.

Suchen Sie den Helm für Ihre Kinder gemeinsam mit diesen aus. Ein Helm muss anprobiert werden, ob er optimal auf dem Kopf sitzt. Darüber hinaus ist die Akzeptanz des Helmtragens bei den Kindern höher, wenn dieser den Kindern auch optisch gefällt.

Auch Sie als Eltern sollten Vorbild für Ihre Kinder sein und nicht ohne Helm fahren. Er ist für Kinder wie auch für Erwachsene vielfach ein Lebensretter!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.